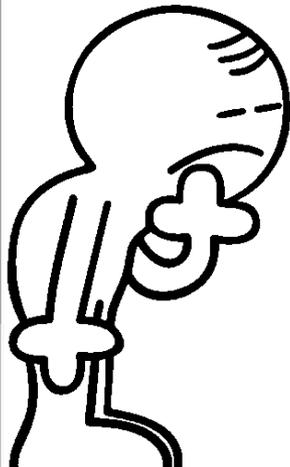


**Das Lagerstättengesetz ist tot.  
Es lebe das  
Geologiedatengesetz.**



**Dipl.Geol. Ingo Schäfer  
Geologischer Dienst NRW**



# Geologiedatengesetz (GeolDG)

**Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme  
sowie zur  
Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung  
und Zurverfügungstellung  
geologischer Daten**

**in Kraft getreten am 30. Juni 2020**

# Geologiedatengesetz (GeoidG)

## Geben und Nehmen im großen Stil

**Das Geologiedatengesetz hat das Lagerstättengesetz abgelöst.  
Mit dem Gesetz wird eine umfassende Pflicht zur**

- staatlichen geologischen Landesaufnahme
- Übermittlung von geologischen Daten
- Sicherung der geologischen Daten
- öffentlichen Bereitstellung der Daten

für alle bestehenden und künftigen geologischen Aufgaben des Bundes und der Länder verankert.



Geologischer Dienst NRW



# Aufbau des Geologiedatengesetzes

## 5 Kapitel, 40 Paragraphen

### **Kapitel 1**

Allgemeine Vorschriften

### **Kapitel 2**

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

### **Kapitel 3**

Übermittlung geologischer Daten an die zuständige Behörde

### **Kapitel 4**

Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

### **Kapitel 5**

Schlussbestimmungen



ogisch iens NRW

# Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

## § 1

### Zweck des Gesetzes

[...] Geologische Daten werden insbesondere benötigt

1. zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und für weitere Nutzungen des geologischen Untergrunds,
2. zur Erkennung, Untersuchung und Bewertung geogener oder anthropogener Risiken,
3. in der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Bauwirtschaft und bei der Planung großer Infrastrukturprojekte sowie
4. für das Standortauswahlverfahren nach dem **Standortauswahlgesetz**.

# Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

## § 3

### Begriffsbestimmungen

#### Eine geologische Untersuchung umfasst

1. alle allgemein geologischen, rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, bodenkundlichen, geothermischen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des geologischen Untergrunds, des Bodens oder des Grundwassers mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung sowie die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten, zum Beispiel in Form von Daten- und Gesteinssammlungen, Schichtenverzeichnissen oder grafischen Darstellungen, sowie

# Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

## § 3

### Begriffsbestimmungen

sowie

2. die **Analyse** und **Bewertung** der nach Nummer 1 gewonnenen Fachdaten, zum Beispiel in Form von **Gutachten**, **Studien** oder **räumlichen Modellen** des geologischen Untergrunds einschließlich **Vorratsberechnungen** oder in Form von Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets.

# Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

## § 3

### Begriffsbestimmungen

1. **Staatliche geologische Daten** sind Daten, die von einer Behörde oder im Auftrag einer Behörde bei einer geologischen Untersuchung gewonnen werden.
2. **Nichtstaatliche geologische Daten** sind geologische Daten, die nicht von Satz 1 erfasst sind.

# Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

## § 3: Begriffsbestimmungen

**Nachweisdaten** die Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen,  
(→ **Daten im Rahmen der Anzeige**)

**Fachdaten** die Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind,  
(→ **Ergebnisdaten z.B. Schichtverzeichnisse**)

**Bewertungsdaten** die Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten.  
(→ **z. B. Auswertungen Gutachten**)

# Kapitel 3: Übermittlung Geologischer Daten

## Kapitel 4: Öffentliche Bereitstellung

### → nichtstaatliche geologische Daten

	Übermittlung nichtstaatliche Daten	öffentliche Bereitstellung nach Übermittlungsfrist*
Nachweisdaten	spätestens 2 Wochen vor Beginn der Untersuchung ( § 8)	spätestens 3 Monate ( § 26)
Fachdaten	spätestens 3 Monate nach Ende der Untersuchung ( § 9)	5 Jahre bei privater Nutzung 10 Jahre bei gewerbliche Absicht ( § 27)
Bewertungsdaten	spätestens 6 Monate nach Ende der Untersuchung ( § 10)	keine öffentliche Bereitstellung ( § 28)**

\* außer bei Einwilligung des Dateneinhabers ( § 30)

# Kapitel 3: Übermittlung Geologischer Daten

## Kapitel 4: Öffentliche Bereitstellung

### → staatliche geologische Daten

	Übermittlung staatlicher Daten	öffentliche Bereitstellung staatlicher Daten	
		zuständige Behörde	andere Behörde
Nachweisdaten	spätestens 2 Wochen vor Beginn der Untersuchung ( § 8)	unverzüglich ( § 23)	spätestens 3 Monate ( § 24)
Fachdaten	spätestens 3 Monate nach Ende der Untersuchung ( § 9)	6 Monate ( § 23)	spätestens 6 Monate ( § 24)
Bewertungsdaten	spätestens 6 Monate nach Ende der Untersuchung ( § 10)	6 Monate ( § 23)	spätestens 6 Monate ( § 24)



# Kapitel 3: Übermittlung geologischer Daten

## § 8: Nachweisdaten

**Spätestens zwei Wochen vor Beginn einer geologischen Untersuchung sind unaufgefordert folgende Daten zu übermitteln:**

1. Bezeichnung, Zweck, Name und Anschrift von Melder und AG
2. Art, Methode, Umfang, voraussichtliche Dauer,
3. Bezeichnung der Bohrung, Lage, Ansatzhöhe, geplante Endteufe, prognostizierte Gesteinsschichten, geplante Bohrlochvermessung, Bohrverfahren, Aufbewahrungsort und Aufbewahrungsdauer von Proben.

# Kapitel 3: Übermittlung geologischer Daten

## § 9: Fachdaten

**Spätestens drei Monate nach Ende einer geologischen Untersuchung (Bsp. Bohrung) sind unaufgefordert folgende Daten zu übermitteln:**

- Darstellung und Beschreibung der Lage
- Darstellung und Beschreibung des Bohrlochverlaufs
- Angaben zu Bohrproben
- Schichtenverzeichnis
  
- Methoden und Ergebnisse von Bohrlochmessungen
- Dokumentation der Aufbereitung
  
- Probenbeschreibung  
(Lage, Art, Menge, Aufbewahrungsort und -dauer)

# Kapitel 3: Übermittlung geologischer Daten

## § 9: Fachdaten

sowie:

- Ergebnisse hydraulischer Test (Pumpversuche etc.)
  - Angaben zum Bohrverfahren
  - Angaben zur Bohrtechnik
  - Angaben zum Ausbau des Bohrlochs
  - Angaben zum Ausbau bzw. zur Verfüllung des Bohrlochs
- Ergebnisse aller Test- und Laboranalysen aus Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben

Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sind mit der Lage, der Tiefe und dem Zeitpunkt ihrer Entnahme zu kennzeichnen

# Kapitel 3: Übermittlung geologischer Daten

## § 14: Anzeige und Übermittlungsverpflichtete Personen

Zur Anzeige von Nachweisdaten sowie zur Übermittlung von Fachdaten und Bewertungsdaten ist verpflichtet,

1. wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt,
2. der Auftraggeber einer geologischen Untersuchung,
3. der Rechtsnachfolger einer nach Nummer 1 oder Nummer 2 verpflichteten Person oder
4. im Fall einer nachträglichen Übermittlung von nichtstaatlichen geologischen Fachdaten gemäß § 12: wer zum Zeitpunkt der Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist.

Die Anzeige oder Übermittlung der Daten durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen Verpflichteten von der Anzeigepflicht oder der Übermittlungspflicht.

# Kapitel 3: Übermittlung geologischer Daten

## § 15: [...] Einhaltung der Anzeige- und Übermittlungsfristen

Ist die geologische Untersuchung auf Grund anderer Gesetze anzeige- oder genehmigungspflichtig,

- so sind die Anzeige- und Übermittlungsfristen auch eingehalten durch die fristgerechte Anzeige und die vollständige Übermittlung der geologischen Daten an die Behörde, die für die Anzeige oder Genehmigung der geologischen Untersuchung auf Grund anderer Gesetze zuständig ist.
- Diese Behörde übermittelt die geologischen Daten unverzüglich an die nach § 37 zuständige Behörde.

**Achtung:**  
diese Befreiung von der Datenübermittlung an den SGD gilt nur, wenn die Vollständigkeit der Daten gewährleistet ist.  
Ansonsten kann der SGD Daten nachfordern.

# Kapitel 4: Öffentliche Bereitstellung

## § 25: Inhaberlose Daten

**Kann die zuständige Behörde den Inhaber von Daten nicht ermitteln, kann sie ein Angebotsverfahren einleiten:**

- im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet fordert sie den Inhaber auf, sich bei ihr zu melden
- meldet sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Aufforderung der Inhaber nicht, erlässt die zuständige Behörde einen Ausschlussbescheid
- die Daten werden damit staatliche geologische Daten und entsprechend veröffentlicht

# Kapitel 5: Schlussbestimmung

## § 39: Bußgeldvorschriften

**Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit\* vorsätzlich oder fahrlässig**

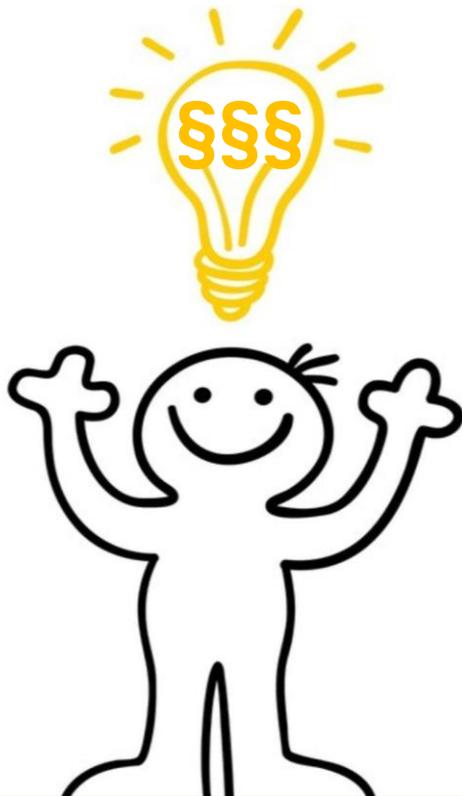
[...] eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

[...] dort genannte Daten (*Anm.: Fach- und Bewertungsdaten*) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **30.000 €** geahndet werden.

**\* das heißt:**

**Privatpersonen können nicht mit einem Bußgeld belegt werden.**



**Vielen Dank für Ihre  
virtuelle  
Aufmerksamkeit!**

**Ingo Schäfer**